

POSITIONSPAPIER

---

# Positionspapier

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Definition eines KI-Systems nach Art. 3 Ziffer 1 KI-  
VO

Die in Art. 3 Ziffer 1 dargelegte Definition von KI wird für den künftigen Anwendungsbereich der KI-Verordnung von entscheidender Bedeutung sein. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat es daher begrüßt, dass die im Februar 2025 von der EU-Kommission vorgelegten Leitlinien zur Definition eines KI-Systems ausdrücklich klargestellt haben, dass eine Reihe von Verfahren und Systemen (u. a. lineare und logistische Regressionsmethoden) nicht unter die KI-Definition fallen und folglich vom Anwendungsbereich der KI-Verordnung ausgenommen sind.

Angesichts der jüngsten Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten einiger nationaler Aufsichtsbehörden sollte die Kommission entsprechend der in Art. 3 Ziffer 1 aufgeführten Merkmale von KI noch einmal ausdrücklich klarstellen, dass nur solche Systeme unter die KI-Definition fallen, die unabhängig vom Menschen in der Lage sind, Aufgaben und Funktionen von hoher Komplexität zu erledigen, ohne das dem System explizit vorgeben worden ist, wie es sich in bestimmten Situationen zu verhalten hat. Dies schafft eine klare Abgrenzung zu einfachen und herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen, die



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

**Ansprechpartner**

Recht/Compliance/Verbraucherschutz

**E-Mail**

recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

ausschließlich auf von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen.

Als Beispiele für solche Softwaresysteme oder Programmieransätze aus der Versicherungswirtschaft, die entsprechend nicht unter die KI-Definition fallen, zählen unter anderem:

- Klassische Expertensysteme, die z. B. im Krankenversicherungsbereich eingesetzt werden können. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Regelwerke, die einen konkreten Fall bewerten. Die Ergebnisse sind entsprechend der vorgegebenen Regeln immer gleich. Es findet keine automatische Fortentwicklung des Systems statt.
- Verallgemeinerte Lineare Modelle (GLMs), die sich hinsichtlich ihrer Komplexität und Autonomie von KI unterscheiden. Diese erfordern ein menschliches Eingreifen bei der Datenauswahl, der Modellauswahl und der Interpretation der Ergebnisse. Zudem sind diese Modelle keine sogenannten „Black Boxes“, da der Einfluss der Merkmale auf das Modellergebnis anhand der Modellparameter transparent ermittelt werden kann.
- Logistische Regression als Spezialfall Verallgemeinerter Linearer Modelle. Sie zeichnen sich ebenso durch eine geringe Komplexität und gleichzeitig durch eine hohe Interpretierbarkeit der Modelle aus. Dadurch ist bei der logistischen Regression das Risiko für unerwartete Verhaltensweisen deutlich geringer als z. B. bei Neuronalen Netzen.

Um Raum für entgegenstehende Interpretationen zu vermeiden, sollte die Kommission zudem erneut klarstellen, dass traditionelle statistische Verfahren keine Künstliche Intelligenz im Sinne der KI-Definition darstellen. Dazu zählen insbesondere Algorithmen, die keine Form des maschinellen Lernens oder der Selbstoptimierung beinhalten. Auch lineare Modelle, unterstützende Methoden aus dem Bereich der erklärbaren KI und etablierte statistische Methoden (z. B. logistische Regression) sowie gängige statistische Methoden wie z. B. Verallgemeinerte Lineare Modelle (GLMs) erfüllen nicht die Kriterien der KI-Definition.

Berlin, den 16.12.2025